
Name, Vorname des Antragstellers

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

An die
Stadtwerke Sundern
Am Wasserwerk 2
59846 Sundern

Anmeldung einer Brauchwasseranlage (z.B. Zisterne / Regenwassernutzungsanlage)

Ich / Wir beabsichtige/n auf meinem / unserem Grundstück

in _____ Ortsteil _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

eine Brauchwassernutzungsanlage zu betreiben.

Größe der angeschlossenen Dach- und befestigten Flächen: _____ m²

Volumen der Zisterne : _____ m³

Datum der Inbetriebnahme*: _____

Die Zisterne hat einen Überlauf an den öffentlichen Kanal ja nein

Das Wasser aus der Zisterne wird für folgende Zwecke genutzt:

- Grundstücksbewässerung
- WC-Spülung (Anzahl _____)
- Waschmaschine (Anzahl _____)
- Sonstiges _____

Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir verpflichtet bin / sind sicherzustellen, dass von meiner / unserer Brauchwasseranlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwassernetz erfolgen können.

Ebenso ist mir / uns bekannt, dass ich / wir verpflichtet bin / sind, jede Änderung der Nutzung des Wassers aus der Eigengewinnungsanlage **den Stadtwerken vorher schriftlich mitzuteilen**. Ich / Wir beantrage/n die Abnahme der Brauchwasseranlage durch die Stadtwerke Sundern.

(Datum, Unterschrift)

(bitte Rückseite beachten!)

*** bitte Nachweis beifügen (Rechnung o.ä.)**

Auszug aus der Entwässerung der Stadt Sundern vom 17.05.2011

**§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zu überprüfen.

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Sundern vom 18.12.2009

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

1. (..)
2. Als Schmutzwassermenge für die Benutzung der Kanäle einschließlich der zentralen Kläranlage, die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
3. (..)
4. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen ebenso wie dessen Wartung und Wechsel gemäß den eichrechtlichen Vorschriften. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder wenn, entgegen Satz 1, kein ordnungsgemäß funktionierender geeichter Wasserzähler eingebaut wurde.
5. (..)
6. (..)
7. (..)
8. (..)

**§ 5
Niederschlagswassergebühr**

1. (..)
2. (..)
3. (..)
4. (..)
5. (..)
6. (..)
7. (..)
8. Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Anlage muss immer ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ haben.
9. Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Riggeln), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird oder eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.

Information zum Datenschutz bei den Stadtwerken Sundern

Gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung zur Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person und Dritten

Im Zusammenhang mit nachstehender Verarbeitungstätigkeit werden/wurden Ihre personenbezogenen Daten von Ihnen oder von Dritten erhoben. Gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gibt die Stadt Sundern Ihnen folgende Informationen:

Verantwortlicher:	Bürgermeister der Stadt Sundern Rathausplatz 1, 59846 Sundern Tel.: 02933/81-0, E-Mail: rathaus@stadt-sundern.de	
Datenschutzbeauftragter:	Anne Gehling Hochsauerlandkreis Steinstr. 27, 59872 Meschede Tel.: 0291 / 94-1533 E-Mail: anne.gehling@hochsauerlandkreis.de	Vertretung bei Abwesenheit: Frau Petra Harmann-Schmidt Rathausplatz 1, 59846 Sundern Tel.: 02933 / 81 – 159 E-Mail: p.harmann-schmidt@stadt-sundern.de
Zwecke der Datenerhebung und Datenverarbeitung:	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung	
Rechtsgrundlagen:	Gemeindeordnung NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Trinkwasserverordnung, Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Kommunalabgabengesetz NRW, Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Landesabfallgesetz NRW, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Satzungen der Stadt Sundern	
Bereitstellung der Daten ist gesetzlich vorgeschrieben; Folgen der Nichtbereitstellung:	Versagen der Genehmigung, Geldbuße	
Dauer der Datenspeicherung bzw. Aufbewahrungsfristen:	Grundsätzlich werden personenbezogene Daten für die Dauer der Aufgabenerfüllung gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit.	
Weitergabe an Dritte:	Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur mit einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis oder einer Einverständniserklärung.	
Betroffenenrechte:	Nach Maßgabe von Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung zu. Gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Personenbezogene Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es bestehen zwingende, schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten betroffener Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Ebenso besteht gem. Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit in bestimmten Fällen (z.B. bei Vertragsverhältnissen). Bei Datenschutzverstößen haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.	
Aufsichtsbehörde:	Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de	